



AUFNAHMEANTRAG

Hiermit beantragen wir die Mitgliedschaft bei der Handelskammer Deutschland-Schweiz:

Name/Firma	<hr/>		
Rechtsform	<hr/>		
Strasse	<hr/>		
PLZ	Ort		<hr/>
Kanton/Bundesland	<hr/>		
Telefon	<hr/>		
Website	E-Mail		<hr/>

Von den Statuten der Handelskammer Deutschland-Schweiz und den Datenschutzbestimmungen (unter www.handelskammer-d-ch.ch) haben wir Kenntnis genommen, erkennen diese in allen Teilen an und sind bereit, einen jährlichen Mitgliederbeitrag von

Einzelmitgliedschaft CHF _____
Kombimitgliedschaft CHF _____

zu zahlen.

Wir nehmen davon Kenntnis und erklären uns mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags einverstanden, dass die Handelskammer Deutschland-Schweiz unserer Firma Informationen über ihre Medien (Mitgliederzeitschrift, Einladungen, Newsletter etc.) zusendet. Die Mitgliederdaten – namentlich Name, Adresse, Telefonnummer, Mailadresse und Website – werden auf der Website, der Mitgliederdatenbank, im Newsletter und im Mitteilungsblatt der Kammer veröffentlicht. (bei persönlichen Mitgliedschaften gilt oben genannte Erklärung für mich.)

Kontaktperson für die Mitgliedschaft in unserem Unternehmen:

Name/Vorname	Funktion
Telefon Durchwahl	E-Mail

Anschrift von Tochtergesellschaften bzw. Zweigniederlassungen im Partnerland

Strasse
PLZ/Ort
Kanton/Bundesland

Ort, Datum

Unterschrift mit Firmenstempel

bitte wenden

FIRMENDATEN

Bitte geben Sie uns Ihre firmenspezifischen Daten möglichst vollständig an:

Gründungsjahr:

Jahresumsatz:

Anzahl der Beschäftigten (bitte ankreuzen)

1 1 – 9 Beschäftigte	4 100 – 199 Beschäftigte	7 400 – 499 Beschäftigte
2 10 – 49 Beschäftigte	5 200 – 299 Beschäftigte	8 500 – 999 Beschäftigte
3 50 – 99 Beschäftigte	6 300 – 399 Beschäftigte	9 über 1000 Beschäftigte

Firmenart (bitte ankreuzen)

1 Produktion, Montage und/oder Komplettierung, kein Vertrieb von Handelswaren
2 Produktion, Montage und/oder Komplettierung sowie Vertrieb von Handelswaren, z. B. als Vertretung
3 nur Handel/Vertretung
4 Dienstleistungen ohne Handel

Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE)

- | | | |
|--|---|--|
| 1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei | 12 Herstellung von elektrischen Ausrüstungen | 26 Grundstücks- und Wohnungswesen |
| 2 Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden | 13 Maschinenbau | 27 Erbringung von freiberuflichen und technischen Dienstleistungen |
| 3 Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakerzeugnissen | 14 Fahrzeugbau | 28 Wissenschaftliche Forschung und Entwicklung |
| 4 Herstellung von Textilien, Bekleidung, Leder, Lederwaren und Schuhen | 15 Sonstige Herstellung von Waren, Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen | 29 Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten |
| 5 Herstellung von Holzwaren, Papier, Pappe und Waren daraus, Herstellung von Druckerzeugnissen | 16 Energieversorgung | 30 Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen |
| 6 Kokerei und Mineralölverarbeitung | 17 Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen | 31 Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung |
| 7 Herstellung von chemischen Erzeugnissen | 18 Baugewerbe/Bau | 32 Erziehung und Unterricht |
| 8 Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen | 19 Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen | 33 Gesundheitswesen |
| 9 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren sowie von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden | 20 Verkehr und Lagerei | 34 Heime und Sozialwesen |
| 10 Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen | 21 Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie | 35 Kunst, Unterhaltung und Erholung |
| 11 Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen | 22 Verlagswesen, audiovisuelle Medien und Rundfunk | 36 Sonstige Dienstleistungen |
| | 23 Telekommunikation | 37 Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt |
| | 24 Informationstechnologische und Informationsdienstleistungen | 38 Exterritoriale Organisationen und Körperschaften |
| | 25 Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen | |

Genauere Branchenangabe gemäss NACE (sofern möglich)

AUZUG AUS DEN STATUTEN

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Handelskammer Deutschland-Schweiz (nachfolgend als «Kammer» bezeichnet) besteht mit dem Sitz in Zürich ein gemäss Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches rechtsfähiger, eingetragener Verein.

Soweit die folgenden Statuten nichts anderes bestimmen, richten sich die Rechtsverhältnisse des Vereins nach den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

§ 2 Zweck

Die Kammer bezweckt nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit die Förderung von Handel und Wirtschaft zwischen Deutschland einerseits, der Schweiz und Liechtenstein andererseits.

Sie berät, vermittelt und informiert über alle Gebiete der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen und schlichtet bei auftretenden Schwierigkeiten. Sie unterhält fortlaufend Fühlung mit den Behörden, Wirtschaftsorganisationen und Unternehmen dieser Länder.

Die Kammer befasst sich nicht mit Politik.

Eine Tätigkeit für Nichtmitglieder der Kammer erfolgt gegen Berechnung von Gebühren, Honoraren und Auslagen.

§ 6 Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen einschliesslich Organisationen privaten oder öffentlichen Rechts sein, die an den bilateralen Wirtschaftsbeziehungen beteiligt oder interessiert sind.

§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist notwendig. Über die Anträge entscheidet der Vorstand. Ein Recht auf Annahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Konkurs, Austritt oder Ausschliessung.

Ein Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Der Austritt muss durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.

Verletzt ein Mitglied in schwerer Weise die ihm nach § 9, Absatz 2, obliegenden Pflichten, so kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben in allen die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen betreffenden Angelegenheiten Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch die Kammer. Werden eingehende oder besonders zeitraubende Dienstleistungen beansprucht, so kann die Kammer für ihre Selbstfinanzierung Gebühren oder Honorare erheben und Ersatz der Auslagen verlangen.

Die Mitglieder unterstützen die Kammer bei der Erreichung ihrer Ziele und Aufgaben. Sie verpflichten sich, die Statuten einzuhalten und den Beschlüssen der Kammerorgane zu folgen.

§ 10 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder sind zu Jahresbeiträgen verpflichtet, die vom Vorstand der Kammer festgesetzt und zu Beginn jedes Geschäftsjahres den Mitgliedern mitgeteilt werden.

MITGLIEDSBEITRAGSORDNUNG

Es gelten folgende Jahresbeiträge:

A: Unternehmen mit 1 - 49 Beschäftigten und persönliche Mitgliedschaften	CHF 630.–
B: Unternehmen mit 50 - 299 Beschäftigten	920.–
C: Unternehmen mit 300 und mehr Beschäftigten	1'370.–
D: Kombinierte Mitgliedschaft, d. h. Stammhaus im einen und Niederlassung im anderen Land oder verbundenes Unternehmen	Beitrag für Zweitmitgliedschaft , wenn Hauptmitgliedschaft in Gruppe A: CHF 400.– Gruppe B: CHF 525.– Gruppe C: CHF 630.–